

Allgemeine Geschäftsbedingungen der Werbeagentur ONE SELECT

01. Allgemeines

1.1 Die Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Werbeagentur One Select, Bremer Straße 4, 59557 Lippstadt (im folgenden One Select genannt) sind Grundlage für sämtliche Angebote, Verträge, Lieferungen und Leistungen, die zwischen One Select und deren Auftraggebern bzw. Lieferanten getätigt werden.

1.2 Spätestens mit der Annahme des Angebotes, die Gegenzeichnung des Vertrages oder der Abnahme der Leistung gelten diese Bedingungen als angenommen.

1.3 Entgegenstehende Geschäfts- bzw. Einkaufsbedingungen des Käufers werden nur anerkannt, wenn sie ausdrücklich und schriftlich vereinbart sind. Nebenreden, sowie Ergänzungen des Vertrages sind rechtsunwirksam, soweit sie nicht schriftlich von One Select bestätigt worden sind.

1.4 Vertragsgegenstände, die schriftlicher Vereinbarungen oder schriftlicher Hinweise bedürfen, werden nur als gedruckter Text oder Fax anerkannt. Email, SMS, Telefonate oder ähnliche nicht gedruckte eingereichte Nachrichten werden nicht anerkannt.

1.5 One Select bietet Dienstleistungen im Bereich Film- und Audioproduktion, 3D-Animationen, Grafik- und Webdesign.

02. Angebote, Leistungen und Auftragsabwicklung

1.1 Sämtliche Angebote von One Select verstehen sich als freibleibend und unverbindlich.

2.1 Beauftragungen sind für One Select nur verbindlich, soweit One Select eine vom Entscheidungsträger des Auftraggebers unterzeichnete Auftragsbestätigung erhält oder Beauftragungen durch Ausführung des Auftrages nachkommt. Beauftragungen sind von One Select in verschiedene Projektphasen gegliedert. Nach Fertigstellung einer Projektphase muss diese vom Auftraggeber unterzeichnet werden, bevor die nächste Projektphase bearbeitet werden kann. Falls durch verzögerte Unterzeichnung von Projektphasen durch den Auftraggeber der Abgabetermin nicht eingehalten werden kann, übernimmt One Select dafür keine Haftung.

2.2 Der Umfang der vertraglichen Leistungen ergibt sich aus dem zugrunde liegenden Angebot oder Vertrag und dessen Anlagen.

2.4 Soweit One Select entgeltfreie Dienste oder Leistungen erbringt, können diese jederzeit eingestellt werden. Ein Minderungs-, Erstattungs- oder Schadensersatzanspruch ergibt sich daraus nicht.

2.5 Bei Dienstleistungsverträgen mit One Select ist Gegenstand des Auftrags die Durchführung der vereinbarten Leistung, nicht ein bestimmter Erfolg, es sei denn, im Einzelfall wurde ausdrücklich ein bestimmter Erfolg als Vertragsgegenstand vereinbart.

2.6 One Select muss nachträgliche Änderungen oder Erweiterungen eines Auftrages nicht akzeptieren. Allgemein beinhalten Angebote eine Korrekturstufe für Konzeption, Text, Bild und Audio. Korrekturvorgaben müssen vom Auftraggeber unterzeichnet werden. Jede weitere Korrektur wird separat nach den jeweils geltenden Honoraren abgerechnet. Falls durch Korrekturen oder verzögerte Unterzeichnung von Korrekturvorgaben durch den Auftraggeber der Abgabetermin nicht eingehalten werden kann, übernimmt One Select keine Haftung.

2.7 One Select ist berechtigt, sich bei der Erfüllung vertraglicher Verpflichtungen ganz oder teilweise sorgfältig ausgesuchter und überwachter Erfüllungsgehilfen zu bedienen. Sofern dies geschieht, werden diese Erfüllungsgehilfen nicht Vertragspartner des Auftraggebers.

2.8 Für Leistungen, die One Select nicht am Geschäftssitz in Lippstadt erbringt, werden bei Abrechnungen nach Aufwand gesondert Fahrtkosten, Spesen und gegebenenfalls die Überwachungskosten in Rechnung gestellt. Weiterhin kann One Select Wegzeiten berechnen.

2.9 Das vom Kunden angeforderte Angebot erhält ab Erstellungsdatum eine Gültigkeit von 4 Wochen.

03. Fertigstellungs- und Liefertermine, Teilleistungen

3.1 In Korrespondenzen, Angeboten und Verträgen genannte Fertigstellungs- oder Liefertermine sind unverbindlich, wenn die Verbindlichkeit nicht im Einzelfall ausdrücklich schriftlich vereinbart wurde.

3.2 Leistungverzögerungen aufgrund höherer Gewalt (z.B. Streik, Abspernung, behördliche Anordnungen, allgemeine Störungen der Telekommunikation, Feuer, Wasserschäden usw.) und Krankheit sowie Umstände im Verantwortungsbereich des Auftraggebers (z.B. nicht rechtzeitige Erbringung von Mitwirkungsleistungen, Verzögerungen durch den Auftraggeber zuzurechnende Dritte etc.) hat One Select nicht zu vertreten und berechtigt One Select dahingehend, das Erbringen der betroffenen Leistungen um die Dauer der Behinderung zzgl. einer angemessenen Anlaufzeit hinauszuschieben. One Select wird dem Auftraggeber Leistungverzögerungen aufgrund höherer Gewalt und Krankheit anzeigen. Im Übrigen beschränken sich Ansprüche des Auftraggebers auf einer der Verzögerung angemessene Minderung des vereinbarten Preises oder auf Rücktritt vom Vertrag, wenn die vereinbarte Fertigstellung der Leistung durch die besonderen Umstände für den Auftraggeber keinen Wert hätte, es sei denn, die Verzögerung beruht auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit. Die allgemeinen Haftungsbeschränkungen bleiben hiervon unberührt.

3.3 One Select ist in jedem Fall zu Teilleistungen berechtigt.

04. Urheberrecht und Nutzungsrecht

4.1 Jeder der Firma One Select erteilte Auftrag in der Definition eines Werkvertrages ist ein Urheberwerkvertrag, der auf die Einräumung von Nutzungsrechten an Werkleitungen gerichtet ist.

4.2 Alle Entwürfe, Reizeichnungen sowie erstellte Filme,

Audiotracks, 3D-Animationen, Internetseiten, Programme und Layouts sowie Werke, die dem Urhebergesetz nach § 2 UrhG zugehörig sind, unterliegen auch als Teilleistungen eines Gesamtprojektes, dem Urhebergesetz.

Die Bestimmungen des Urhebergesetzes gelten aber auch dann, wenn die nach § 2 UrhG erforderliche Schöpfungshöhe nicht erreicht ist.

4.3 Vorschläge des Auftraggebers oder seine sonstige Mitarbeit haben keinen Einfluss auf die Höhe der Vergütung. Sie begründen kein Miturheberrecht.

4.4 Die Entwürfe, Reizeichnungen sowie erstellte Filme, Audiotracks, 3D-Animationen, Internetseiten und Layouts dürfen ohne ausdrückliche Einwilligung von One Select weder im Original noch bei der Reproduktion verändert werden. Jede vollständige oder teilweise Nachahmung ist unzulässig.

4.5 One Select überträgt dem Auftraggeber die für den jeweiligen Verwendungszweck erforderlichen Nutzungsrechte. Soweit nichts anderes vereinbart ist, wird nur das einfache Nutzungsrecht übertragen. Mangels ausdrücklicher Vereinbarung gilt als Zweck des Vertrages nur der vom Auftraggeber bei Auftragserteilung erkennbar gemachte Zweck. Das Recht, die Arbeiten in dem vereinbarten Rahmen zu verwenden, erwirbt der Auftraggeber/Verwerter mit der Zahlung des vereinbarten Honorars. One Select bleibt in jedem Fall, auch wenn der Auftraggeber das ausschließliche Nutzungsrecht bekommt, berechtigt, die Entwürfe und vervielfältigungen von One Select davon im Rahmen zu verwenden.

4.6 Über den Umfang der Nutzung steht der Firma One Select ein Auskunftsanspruch zu.

4.7 Wiederholung (z.B. Nachauflage) oder Mehrfachnutzungen (z.B. für ein anderes Produkt) sind honorarpflichtig. Wiederholung oder Mehrfachnutzungen bedürfen der Einwilligung von One Select, soweit dies im Angebot nicht anderweitig beschrieben ist.

4.8 Eine Weitergabe der Nutzungsrechte an Dritte bedarf der schriftlichen Vereinbarung zwischen One Select und dem Auftraggeber. Die Nutzungsrechte gehen auf den Auftraggeber erst nach vollständiger Bezahlung der Vergütung über.

4.9 One Select hat das Recht, auf den Vervielfältigungsstücken als Urheber genannt zu werden.

4.10 Soweit Programme zum Lieferumfang gehören, wird für diese dem Auftraggeber ein einfaches, unbeschränktes Nutzungsrecht eingeräumt, d.h. er darf diese weder kopieren noch anderen zur Nutzung überlassen. Ein mehrfaches Nutzungsrecht bedarf einer besonderen schriftlichen Vereinbarung. Bei Verstoß gegen diese Nutzungsrechte haftet der Käufer in voller Höhe für den entstandenen Schaden.

05. Vergütung und Fälligkeit

5.1 Entwürfe, Reizeichnungen, erstellte Filme, Audiotracks, 3D-Animationen, Internetseiten, Programme, Layouts sowie Werke, die dem Urhebergesetz nach § 2 UrhG zugehörig sind, bilden zusammen mit der Einräumung von Nutzungsrechten eine einheitliche Leistung. Für diese Leistung berechnet One Select das vereinbarte Honorar. Die Vergütungen sind Nettobeträge, die zusätzlich der gesetzlichen Mehrwertsteuer und ohne Abzug zu zahlen sind.

5.2 Die Anfertigung von Entwürfen, Reizeichnungen, Filmen, Audiotracks, 3D-Animationen, Internetseiten, Layouts und sämtliche sonstigen Tätigkeiten, die One Select für den Auftraggeber erbringt, sind kostenpflichtig, sofern nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart sind.

5.3 Die Vergütungen sind bei Lieferung der Entwürfe, Reizeichnungen, erstellte Filme, Audiotracks, 3D-Animationen, Internetseiten, Programme, Layouts sowie Werke, die dem Urhebergesetz nach § 2 UrhG zugehörig sind fällig. Werden Leistungen in Teilen abgenommen, so ist bei Abnahme der ersten Teilleistung eine Teilvergütung zu zahlen, die wenigstens dem bisher geleisteten materiellen Aufwand und der Leistung der Teilleistung im finanziellen Wert entspricht. Erstreckt sich ein Auftrag über längere Zeit oder erfordert er von One Select hohe finanzielle Vorleistungen, so sind angemessene Abschlagszahlungen zu leisten, und zwar 1/3 der Gesamtvergütung bei Auftragserteilung, 1/3 nach Fertigstellung von 50% der Arbeiten, 1/3 nach Ablieferung.

5.4 Die Zahlung der Rechnung erfolgt durch Überweisung auf das Geschäftskonto der Werbeagentur One Select. Weitere Zahlungsarten, insbesondere Wechsel, Scheckgüter, Guthaben oder Abtretung von Forderungen an Dritte werden nicht akzeptiert.

5.5 One Select gewährt nach Rechnungsstellung eine Zahlungsfrist von mindestens 10 Tagen. Kommt der Auftraggeber mit der Bezahlung in Verzug, kann One Select das Vertragsverhältnis ohne Einhaltung einer Frist kündigen oder weitere zugeschicte Leistung einfristen. Weiterhin kann One Select den entstehenden Verwaltungsaufwand für Mahnungen, Rechtsbelange und weiterer Kosten die mit dem Mahnungswesen im Zusammenhang stehen dem Auftraggeber zusätzlich zum Rechnungsbetrag nach dem üblichen Honorar in Rechnung stellen.

5.6 Bei Zahlungsverzug des Auftraggebers ist One Select berechtigt, Verzugszinsen in gesetzlicher Höhe zu berechnen. Die Geldentmachtung eine angewiesenen höheren Schadens bleibt davon unberührt.

5.7 Werden Entwürfe, Reizeichnungen, erstellte Filme, Audiotracks, 3D-Animationen, Internetseiten, Programme, Layouts sowie Werke, die dem Urhebergesetz nach § 2 UrhG zugehörig sind, erneut oder in größerem Umfang als ursprünglich vorgesehen genutzt, so ist der Auftraggeber verpflichtet, eine Vergütung für die zusätzliche Nutzung zu zahlen.

5.8 Alle Zahlungsverpflichtungen sind in Euro geschuldet.

5.9 Bei Beauftragung von One Select ist es möglich, dass der Auftraggeber bei regelmäßiger Beauftragung für künstlerische Leistungen an die Künstlersozialkasse Sozialabgaben leisten muss.

5.10 Wiederkehrende Zahlungen, die sich insbesondere bei Suchmaschinenoptimierung ergeben, sind am 10. des jeweiligen Monats fällig.

06. Zusatzleistungen, Neben- und Reisekosten

6.1 Sonderleistungen wie die Umarbeitung oder Änderung

von Entwürfen, Reizeichnungen, Manuskripten, die Schaffung von Vorlagen weitere Entwürfe oder die Drucküberwachung werden nach Zeitaufwand gesondert berechnet.

6.2 One Select ist berechtigt, die zur Auftragsbefriedigung notwendigen Fremdleistungen im Namen und für Rechnung des Auftraggebers zu bestellen. Der Auftraggeber verpflichtet sich, One Select entsprechende Vollmacht zu erteilen.

6.3 Soweit im Einzelfall Verträge über Fremdleistungen im Namen und für Rechnung von One Select abgeschlossen werden, verpflichtet sich der Auftraggeber, One Select im Innenverhältnis von sämtlichen Verbindlichkeiten freizustellen, die sich aus dem Vertragsabschluss ergeben. Dazu gehört insbesondere die Übernahme der Kosten.

6.4 Auslagen für technische Nebenkosten, insbesondere für spezielle Materialien, für die Anfertigung von Modellen, Fotos, Zwischenaufnahmen, Reproduktionen, Satz und Druck, etc. sind vom Auftraggeber zu erstatten.

6.5 Reisekosten und Spesen für Reisen, die im Zusammenhang mit dem Auftrag zu unternehmen und mit dem Auftraggeber abgesprochen sind, sind vom Auftraggeber zu erstatten.

07. Eigentumsvorbehalt

7.1 An Entwürfen, Reizeichnungen, erstellten Filmen, Audiotracks, 3D-Animationen, Internetseiten, Programmen, Layouts sowie Werken, die dem Urhebergesetz nach § 2 UrhG zugehörig sind, werden nur Nutzungsrechte eingeräumt, nicht jedoch Eigentumsrechte übertragen.

7.2 Bezugnehmend zum Punkt 7.1 sind die Originale daher nach angemessener Frist unbeschädigt zurückzugeben, falls nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart wurde. Bei Beschädigung oder Verlust hat der Auftraggeber die Kosten zu ersetzen, die zur Wiederherstellung der Originale notwendig sind. Die Geldentmachtung eine weitergehenden Schadens bleibt unberührt.

7.3 Die Versendung der Arbeiten und Vorlagen erfolgt auf Gefahr und für Rechnung des Auftraggebers.

7.4 One Select ist nicht verpflichtet, Dateien oder Layouts, die im Computer erstellt wurden, an den Auftraggeber herauszugeben. Wünscht der Auftraggeber die Herausgabe von Computerdaten, so ist dies gesondert zu vereinbaren und zu vergüten. Hat One Select dem Auftraggeber Computerdaten zur Verfügung gestellt, dürfen diese nur mit vorheriger Zustimmung von One Select geändert werden.

08. Korrektur, Produktionsüberwachung und Belegmuster

8.1 Vor Ausführung der Vervielfältigung sind One Select Korrekturmuster vorzulegen.

8.2 Die Produktionsüberwachung durch One Select erfolgt nur aufgrund besonderer Vereinbarung. Bei Übernahme der Produktionsüberwachung ist One Select berechtigt, nach eigenem Ermessen Entscheidungen zu treffen und entsprechende Anweisungen zu geben. One Select haftet für Fehler nur bei eigenem Verschulden und nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.

8.3 Von allen vervielfältigten Arbeiten überlässt der Auftraggeber One Select 10 bis 20 einwandfreie, ungefaltete Belege unentgeltlich. One Select ist berechtigt, diese Muster zum Zwecke der Eigenwerbung, in Form von Referenzmaterial, zu verwenden und veröffentlicht. Dies gilt auch, wenn der Kunde keine weiteren vertraglichen Leistungen fordert.

09. Haftung und Gewährleistung

9.1 One Select verpflichtet sich, den Auftrag mit größtmöglicher Sorgfalt und nach bestem Wissen und Gewissen auszuführen, insbesondere auch One Select überlassene Vorlagen, Filme, Displays, Layouts, etc. sorgfältig zu behandeln. One Select haftet für entstandene Schäden nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. Es wird jedoch keine Haftung für Schäden oder Folgeschäden, die direkt oder indirekt durch Irrtümer in gelieferten Materialien verursacht wurden, übernommen. Dies gilt sowohl gegenüber dem Auftraggeber als auch gegenüber Dritten. Ein über den Materialwert hinausgehender Schadensersatz ist ausgeschlossen.

9.2 One Select verpflichtet sich, seine Erfüllungsgehilfen sorgfältig auszusuchen und anzuleiten. Darüber hinaus haftet One Select für seine Erfüllungsgehilfen nicht.

9.3 Sofern One Select notwendige Fremdleistungen in Auftrag gibt, sind die jeweiligen Auftragnehmer keine Erfüllungsgehilfen von One Select. One Select haftet nur für eigenes Verschulden und nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.

9.4 Mit der Genehmigung von Entwürfen, Reinsausführungen und Reizeichnungen durch den Auftraggeber übernimmt dieser die Verantwortung für die Richtigkeit von Text, Bild, Video oder Audio.

9.5 Für die vom Auftraggeber freigegebenen Entwürfe, Texte, Reinsausführungen und Reizeichnungen entfällt jede Haftung von One Select.

9.6 Für die wettbewerbs- und warenzeichenrechtliche Zulässigkeit und Eintragungsfähigkeit der Arbeiten haftet One Select nicht.

9.7 Eventuell entstehende Verletzungen von Persönlichkeitsrechten gehen ebenfalls nicht in die Haftung ein. One Select geht davon aus, dass die erbrachten Dienstleistungen nicht zu einem solchen Zweck genutzt werden.

9.8 Für die leichte Fahrlässigkeit haftet One Select nur, sofern eine Pflicht verletzt wird, deren Einhaltung für die Erreichung des Vertragszwecks von besonderer Bedeutung ist (Kardinalpflicht).

9.9 Die Haftung für Datenverlust durch One Select muss ausdrücklich im Bereich Datenerreichung eines Vertrages vereinbart werden. Bei Nichtvereinbarung gilt jedwede Haftung durch Datenverlust als ausgeschlossen. Bei vereinbarter Datenerreichung durch One Select wird die Haftung für Datenverlust auf den typischen Wiederstellungsaufwand beschränkt, der bei regelmäßiger und gefahrtsprechender Anfertigung von Sicherungskopien eingetreten wäre. Für die Wiederbeschaffung von Daten haftet One Select jedoch nicht, wenn deren Verlust durch Viren, Trojanische Pferde etc. verursacht wurde, die über Netzketten von Telekommunikationsdienstleistern oder

durch die Verwendung von nicht von One Select geprüften Programmen oder Dateien in Kontakt mit der Software kommen.

9.10 Die vorstehenden Regelungen gelten auch zugunsten der Mitarbeiter von One Select.

9.11 Der Auftraggeber hat die ihm übermittelten Ergebnisse bei Eingang unverzüglich auf Mängel hin zu untersuchen. Beanstandungen gleich welcher Art sind innerhalb von 10 Tagen nach Ablieferung des Werkes schriftlich bei One Select geltend zu machen. Als Eingangsdatum von angegebenen Mängeln gilt bei postalischer Versendung der Posteingang bei One Select. Danach gilt das Werk als mangelfrei angenommen und Gewährleistungsansprüche sind insoweit ausgeschlossen.

9.12 Bei nachweisbaren Fehlern in den von One Select erstellten Werken hat der Auftraggeber einen Anspruch auf eine kostenlose Korrektur. Grundlage der Korrektur ist die vertraglich vereinbarte Leistung. Wenn die Vertragspartner sich darauf einigen, kann alternativ auch der Preis gemindert werden.

9.13 Erweist sich, dass Nachbesserungsarbeiten auf vom Auftraggeber zu vertretende Umstände zurückgehen, insbesondere falsche Angaben geliefert wurden, werden hierdurch veranlasste Arbeiten dem Auftraggeber zu den jeweils geltenden Preisen zusätzlich in Rechnung gestellt.

9.14 Gewährleistungsansprüche entfallen, wenn der Auftraggeber oder Dritte an den Vertragsgegenständen Reparaturen, Veränderungen oder sonstige Eingriffe vornehmen. Auch ist die Gewähr ausgeschlossen für Schäden und Störungen die auf Bedienungsfehler bzw. unsachgemäße Handhabung, außergewöhnliche Beanspruchung und außergewöhnlich lange Benutzung, ungenügende Instandhaltung, Verwendung von nicht vom Hersteller oder One Select.

9.15 One Select übernimmt keine Haftung für den Inhalt verlinkter Seiten, welche sich auf den erstellten Internetseiten von One Select befinden. Ist der Auftraggeber selbst in der Lage, die Inhalte der Website zu ändern, so übernimmt One Select für diesen Fall ebenso keine Haftung für die geänderten Inhalte.

10. Gestaltungsfreiheit und Vorlagen

10.1 Im Rahmen des Auftrags besteht Gestaltungsfreiheit. Reklamationen hinsichtlich der künstlerischen Gestaltung sind ausgeschlossen. Wünscht der Auftraggeber während oder nach der Produktion Änderungen, so hat der Auftraggeber die Mehrkosten zu tragen. One Select behält den Vergütungsanspruch für bereits begonnene Arbeiten.

10.2 Verzögert sich die Durchführung des Auftrages aus Gründen, die der Auftraggeber zu vertreten hat, so kann One Select eine angemessene Erhöhung der Vergütung verlangen. Bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit kann One Select auch Schadensersatzansprüche geltend machen. Die Geldentmachtung eines weitergehenden Verzugschadens bleibt davon unberührt.

10.3 Überlässt der Kunde One Select im Rahmen der Ausführung des Projektes Daten, Texte, Bilder, Film- der Tondateien, so hat er sicherzustellen, dass diese frei von Rechten Dritten sind und im Rahmen des Vertraglich vorgesehenen Zwecks genutzt werden können. One Select prüft nicht, ob die gelieferten Projektbestandteile die Rechte Dritter verletzen.

10.4 Sollten Dritte One Select bezugnehmend zum Punkt 10.3 wegen möglicher Rechtsverstöße in Anspruch nehmen, die aus den Inhalten des Projektes resultieren, so verpflichtet sich der Kunde, One Select von jeder Haftung gegenüber Dritten freizustellen und One Select die Kosten zu ersetzen, die diesem wegen möglicher Rechtsverletzungen entstehen.

10.5 Die Kosten für die Reservierung und den Betrieb einer Domain trägt der Kunde, sofern schriftlich nichts anderes zugesagt wird.

11. Schlussbestimmungen

11.1 Der Erfüllungsort ist Sitz von One Select.

11.2 Die Unwirksamkeit einer der vorstehenden Bedingungen berührt die Geltung der übrigen Bestimmungen nicht.

11.3 Der Gerichtsstand ist Lippstadt. Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland.

11.4 Zu diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen ergibt sich ein weiteres Zusatzblatt für die speziellen Belange der Suchmaschinenoptimierung. Das Zusatzblatt finden Sie auf der folgenden Seite.

Werbeagentur ONE SELECT

Inh. Daniel Rubrecht
Bremer Str. 4
D-59557 Lippstadt

Tel: 0 29 41 / 82 82 702
Fax: 0 29 41 / 82 82 703

www.one-select.de
info@one-select.de

Steuernummer: 330/5127/1610
Ust.-ID-Nr.: DE 253 61 26 39